

Satzung der Bremervörde-Osterholzer Eisenbahnfreunde e.V.

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Bremervörde-Osterholzer Eisenbahnfreunde e. V.", kurz „BOEF e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 27442 Gnarrenburg.

Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 27432 Bremervörde unter der Nummer VR613 (ab 01.08.2005 dem Amtsgericht Tostedt - VR 150286) eingetragen.

II. Zweck des Vereins

§ 2

1. Der Verein hat den Zweck: Das Interesse und Verständnis für die Geschichte der Bremervörde-Osterholzer Eisenbahn als einen wichtigen Teil der Gesamtgeschichte zu wecken und zu pflegen.
2. Wertvolle Zeugnisse der Geschichte der Bremervörde-Osterholzer Eisenbahn als Denkmäler der unsere Zeit mitformenden Technik zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
3. Studien über die Geschichte und die Zukunft der Bremervörde-Osterholzer Eisenbahn und wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet zu fördern.
4. Umweltfreundliche und verkehrssichere Mobilität auf der Bahnstrecke der Bremervörde-Osterholzer Eisenbahn und wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet zu fördern.

§ 3

Der Verein möchte seinen Zweck erreichen:

1. Durch Herausgabe von Veröffentlichungen,
2. Durch Veranstaltung von Studienfahrten,
3. Durch Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Ausstellungen,
4. Durch Schaffung und Ausbau eigener Sammlungen,
5. Durch die betriebsfähige Erhaltung und Restaurierung eisenbahngeschichtlich besonders wertvoller Fahrzeuge,
6. Durch die Pflege und Wiederherstellung historischer Haltepunkte, Bahnhöfe und bedeutsamer Bauwerke.
7. Die Förderung umweltschützender und verkehrssichernder Projekte an der Bahnstrecke,
8. Durch Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele mit den Absätzen der §§ 2 und 3 der vorliegenden Satzung übereinstimmen.

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III Die Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein besteht aus: 1. Ordentlichen Mitgliedern,
 2. Ehrenmitgliedern.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

a) Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft wird erworben nach schriftlich erfolgter Beitrittserklärung durch einen abschließenden Aufnahmebeschluß des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand, auch ohne weitere Angabe von Gründen, verweigert werden. Die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

b) Ehrenmitgliedschaft

§ 7

Wer sich um Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluß des Vorstandes, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages entbunden.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. Zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Erreichen des 16. Lebensjahres. Näheres regelt die Wahl - und Geschäftsordnung.
2. Zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins zu Vorzugspreisen,
3. Zum freien Eintritt in die öffentlich zugänglichen Sammlungen des Vereins,
4. Zur verbilligten Teilnahme an Studien- und Sonderfahrten.

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse,
2. Zur Zahlung des am 1. Januar für das laufende Kalenderjahr fälligen Beitrags, ohne Rücksicht auf den Beginn der Mitgliedschaft. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

d) Der Verlust der Mitgliedschaft

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch die Auflösung ohne Rechtsnachfolge.
2. Durch Austritt aus dem Verein:
Der Austritt kann mit sechswöchiger Frist zum Schluß des Geschäftsjahres beim Vorstand erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Jahr sind jedoch zu entrichten.
Als Erklärung des Austritts ist zu behandeln, wenn ein Mitglied trotz zweimalig erfolgter schriftlicher Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr rückständig ist. Der Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.
3. Durch Ausschluß:
Der Ausschluß kann erfolgen, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt und sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung des Betroffenen zunächst der Vorstand allein. Der Betroffene kann gegen den schriftlich an ihn gerichteten Vorstandsbeschluß binnen vierwöchiger Frist nach Datum des Poststempels Einspruch erheben. Der Vorstand hat daraufhin unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluß entscheidet.
Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist auf der über den vorliegenden Ausschluß entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

IV. Das Geschäftsjahr

§ 11

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Vor Abschluß eines Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

V. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

a) Organe

§ 12

1. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Im Rahmen des erweiterten Vorstandes können bis zu drei Beisitzer bei Beschlussfassungen des Vorstandes zu Rate gezogen werden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Der Schatzmeister ist gemäß § 27 Abs. 3 BGB geschäftsführendes Organ. Es gelten die §§ 664- 670 BGB.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung oder sonstigen vom Vorstand anerkannten Gründen übernimmt zunächst ein anderes Mitglied des Vorstandes kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden von diesen bestimmt.

.
.
.
.
.

2. Die Mitgliederversammlung

Alljährlich muß eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden. Ihre Aufgaben sind:

1. Wahl einer Versammlungsleitung falls der Vorstand auf sein Leitungsrecht verzichtet.
2. Wahl der Protokollführung
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands
4. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsbeschlusses und Entlastung des Schatzmeisters.
5. Wahl des Vorstands.
6. Wahl der Beisitzer.
7. Wahl des Schatzmeisters.
8. Wahl von zwei Kassenprüfern.
9. Satzungsänderungen.
10. Festsetzung des Jahresbeitrags.
11. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
13. Beschlußfassung über Anträge.
14. Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse über den Ausschluß von Mitgliedern, gem. § 10, Ziff. 3 Satz 3.
15. Entscheidung über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen nach §13 und 16.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluß des Vorstands,
- auf einem mit schriftlichen Gründen versehenen Antrag eines Viertels der Mitglieder.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist mindestens 28 Tage vorher zur Post zu geben. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekanntgegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Ersatzweise kann die Bekanntgabe in der Mitgliederzeitschrift erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

Dringlichkeitsanträge, die von mindestens einem Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung der 14 Tage-Frist in die Tagesordnung aufgenommen. Das Nähere regelt die Wahl – und Geschäftsordnung. Anträge zu § 12 Ziffer Abs. 2 , Punkt 9 und 15 sind von der Behandlung als Dringlichkeitsantrag ausgenommen.

b) Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

§ 13

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Jedes Einzelmitglied, das am Tag der Mitgliederversammlung mindestens 16 Jahre alt ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertreter von Firmen- oder Vereinsmitgliedschaften haben eine gemeinsame Stimme. Mitglieder aus Familienmitgliedschaften haben jeweils das gleiche Stimmrecht wie Einzelmitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts ist es zulässig, ein anderes Mitglied schriftlich zu bevollmächtigen.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert vorzunehmen. Ein Mitglied darf hierbei nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und das Aufgehen des Vereins in einen anderen Verein bedürfen einer Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung nach §12 (15) und §16 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten: Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung abschließend zu unterzeichnen ist.

§ 14

1. Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich.
2. Der Vorstand hat jedoch das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter gegen angemessenes Entgelt zu bestellen, wenn dies durch die Entwicklung der Vereinstätigkeit und zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich wird.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitarbeiter und Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV. Übergangs – und Schlußbestimmungen

§ 15

Abweichend von § 12 Abs. 1 werden die Mitglieder des Gründungsvorstandes auf ein Jahr gewählt.

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Wird durch die Mitgliederversammlung nach § 13 die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere für die Übertragung des Vermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu sorgen.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde beschlossen bei der Gründungssitzung am 17.02.2001 in Basdahl, geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.10.2001, weitere Satzungsänderung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2005.